



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Planungsbüro PISKE GbR
z. Hd. Claudia Deubig
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10
67346 Speyer
Telefon 06232 675740
landesarchaeologie-
speyer@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen
E2021/0954 dh

Ihr Schreiben vom
17.09.2021
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Dr. David Hissnauer
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675740
06232 675767

21.09.2021

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“,
OG Vinningen; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten
Parkplätze und Parkhäuser
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Klein-denkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Ulrich Himmelmann



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Planungsbüro Piske GbR
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

27.10.2021

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 17.09.2021
3240-1166-21/V1 E-Mail Claudia
kp/lmo Deubig

Telefon

Bebauungsplan "Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 487" der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

entgegen der Vorgabe des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde dieser Vorgang auf dem Geoportal elektronisch nicht eingestellt. Daher ist dem LGB ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden und somit konnte die Stellungnahme nicht fristgerecht bearbeitet werden. Um entsprechende zusätzlichen Aufwendungen zu vermeiden und damit fristgerechte Stellungnahmen abgeben zu können, bittet das LGB erneut, das zentrale Internetportal des LVerGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal

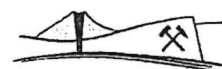
<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/>

zu nutzen.

Sofern Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind auch diese dort einzustellen.

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6





Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 487" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinzt241166211.docx



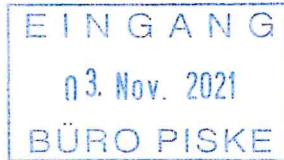
Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen

VERTEILER / KOPIE :

MA JA LP RE DE
WA GG FH PR IS MS



Dienstgebäude:

66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0

Telefax: 06331/809-372

E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

Aktenzeichen
VI/62/N

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Welle
a.welle@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-240

ZiNr.
220

Datum
28.10.2021

Vollzug des BauGB

Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“ der Ortsgemeinde Vinnin-
gen

Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 22.10.2021 zu o.g. Bebauungsplanverfahren erhalten
Sie in der Anlage ein Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 27.10.2021 in Abdruck beigelegt.

Das Schreiben ist Bestandteil unserer Stellungnahme vom 22.10.2021.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Welle)

Anlage 1

Bankverbindungen:

Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:

DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:

www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Bauamt
Herr Welle
im Hause

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 06331/ 809-0
Telefax: 06331/809-108

Aktenzeichen	Auskunft erteilt (Name, E-Mail)	Tel. (06331)	ZiNr.	Datum
VII/70-661-001	Herr Engel s.engel@lksuedwestpfalz.de	809-225	E 102	27.10.2021

Vollzug der Wassergesetze Stellungnahme Bauantrag

Frühzeitige Beteiligung / Erörterung
hier: Vinningen, Lebensmittelmarkt

Ihr Schreiben vom: ohne Datum / ohne Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen aus hiesiger Sicht -nach derzeitigem Planungsstand-
keine Bedenken, sofern die Vorschriften zur Lagerung von etwaigen wassergefährdenden
Stoffen gemäß §§ 25 ff der AwSV eingehalten werden.

Eventuelle öffentliche Belange und Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde (SGD)
bleiben von unserer Entscheidung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.


(Engel)

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag 7.30 - 11.30 Uhr
Montag bis Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 16.30 Uhr
Internetadresse: <http://www.lksuedwestpfalz.de>



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-108
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de

Süd
West
Pfalz

An das

Referat 62
Abteilung VI

Im Hause

Aktenzeichen
VII/70-362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Philipp
r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-227

ZiNr. Datum
E 104 21.10.2021

Vollzug des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG / LNatSchG); Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“ der Ortsgemeinde Vinningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Anforderungen der Umweltprüfung ergeben sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a BauGB. Die ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist auch der IST-Zustand der landwirtschaftlichen Fläche hinreichend darzustellen. Es ist zu ermitteln, ob und in welchem Umfang das Plangebiet von bodenbrütenden Vogelarten als Lebensraum genutzt wird.

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbild sind auszugleichen. Da ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs nicht möglich ist, ist im Verfahren darzulegen, wie die Beeinträchtigungen extern ausgeglichen werden können. Hierzu sind konkrete Maßnahmen und Flächen zu benennen und als solches festzusetzen. Auch ist für eine sachgerechte Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den im Mai 2021 veröffentlichten „*Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM). Der Praxisleitfaden ist unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/> frei verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Philipp)

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de



Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewann 34
67065 Ludwigshafen

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter
und Abteilung Soziales

Telefon: 06331/809-0
Telefax: 06331/809-372
E-Mail: kv@lksuedwestpfalz.de



Aktenzeichen
VI/62

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)
Hr. Welle
a.welle@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)
809-240

ZiNr.
220

Datum
22.10.2021

Vollzug des BauGB

Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“ der Ortsgemeinde Vinningen

Hier: Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Lebensmittelmarkt im Südosten der Ortslage von Vinningen soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf zum derzeitigen Verfahrensstand keine grundsätzlichen Bedenken. Das sich zurzeit in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept der Ortsgemeinde ist im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche bzw. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind ist der Flächennutzungsplan entsprechend fortzuschreiben. Eine abschließende Prüfung landesplanerischer Zielvorgaben erfolgt im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der dort gemäß §20 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuholenden landesplanerischen Stellungnahme.

Aus denkmalrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass sich das Planungsgebiet innerhalb des Strecken- und Flächendenkmals „Westbefestigung“ (Westwall und Luftverteidigungszone West) befindet.

In den Bauleitplanverfahren ist somit die Denkmalfachbehörde:

Generaldirektion kulturelles Erbe
Direktion Landesdenkmalpflege
Fr. Dr. Häret-Krug
Schillerstraße 44
Erthaler Hof
55116 Mainz

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83
BIC: MALADE51SWP, IBAN: De14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673
BIC: PBNKDEFF, IBAN: De19 5451 0067 0005 2806 73

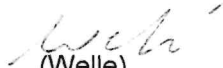
Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

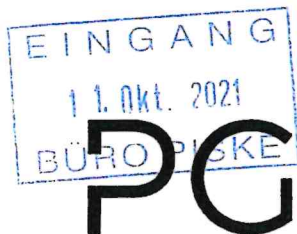
als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

In der Anlage ist ein Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.10.2021 in Abdruck beigelegt. Das Schreiben ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Welle)

Anlage 1



PLANUNGS
GEMEINSCHAFT
WESTPFALZ

Planungsgemeinschaft Westpfalz
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1, 67655 Kaiserslautern

Planungsbüro PISKE GdR
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
67657 Kaiserslautern
Leitender Planer: Dr. Hans-Günther Clev
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Fon: 0631 205774-0
Fax: 0631 205774-20
E-Mail: gs@pg-westpfalz.de
Internet: www.pg-westpfalz.de
Bankverbindung: Konto der Landesoberkasse
Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Zeichen und Datum
Ihres Schreibens
E-Mail
17.09.2021

Zeichen und Datum
meines Schreibens
41/1 W-532

Bearbeitung
Telefon
Herr Frenger
0631 205774 12

Datum
01.10.2021

P:\5_Planungen_Kreise_Städte_Gemeinden\532_Verbandsgemeinden_nach_UK\Südwestpfalz_7\532_Pirmasens-Land\OG_Vinningen\Ansiedlung Lidl\SO Lebensmittelmarkt an der L478\Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB\Stn PGW 4.1_SO Lebensmittel_Vinningen.docx

Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478" der Ortsgemeinde Vinningen

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an den im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Vinningen.

Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht besteht darin, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen im Sinne der BauNVO großflächigen Lebensmittelmarkt zu schaffen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Dies ist aufgrund der vorgelegten Planunterlagen derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen:

Unabhängig von den flächenbezogenen regionalplanerischen Zielvorgaben, welche aufgrund des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes nicht betroffen sind, sind auch die einzelhandelsbezogenen landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestlegungen zu beachten und die entsprechenden Grundsätze in die Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzubeziehen (vgl. z.B. LEP IV, Ziele Z57 bis 61 i.V.m ROP IV Ziele Z_N12 und Z_N 13).

Mitglieder:

Kreisfreie Städte
Landkreise
Kammern
Verbände

Stadt Kaiserslautern, Stadt Pirmasens, Stadt Zweibrücken
Donnersbergkreis, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Südwestpfalz
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Handwerkskammer der Pfalz, Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände e.V., Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz

Aus Sicht der regionalen Raumordnung kann zum momentanen Stand der Planung daher erst im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Dies begründet sich darin, dass die Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse wie z.B. Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren) derzeit noch nicht sichergestellt ist und zudem das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Vinningen somit nicht abschließend abgestimmt ist und zudem noch nicht beschlossen wurde. Dies ist insbesondere auch aufgrund des notwendigen, noch nicht erfolgten Antrags auf Zielabweichung der Fall. Im Rahmen dieses Verfahrens ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sein können, die Beachtungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf die einzelhandelsbezogenen landesplanerischen und regionalplanerischen Zielfestlegungen überhaupt einhalten zu können.

Es wird daher in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD Süd empfohlen, im weiteren Verfahren zunächst die Ergebnisse des noch zu beantragenden Zielabweichungsverfahrens abzuwarten.

Hinweise:

- Es wird angeregt, die städtebaulichen Ziele für das Plangebiet im Hinblick auf eine mögliche Dachbegrünung bzw. hinsichtlich der Möglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen.
- Es ist anzuraten, die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, erst dann anzuwenden, wenn die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bei der zuständigen unteren Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegt, diese das Entwicklungsgebot bestätigt und sicherstellt, dass die Genehmigung nur noch als formaler Akt zu vollziehen ist.
- Die im Bebauungsplanentwurf bzw. der Begründung getroffenen Aussagen zum Immissionsschutz beziehen sich auf ein konkretes Vorhaben. Es sollte geprüft werden, ob die Festsetzungen des angebotsorientierten Bebauungsplanentwurfes hierzu kohärent sind. Es wird empfohlen diesen Aspekt auch mit der zuständigen Behörde zu erörtern.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simon Frenger



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

VERTEILER / KOPIE :

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |
67405 Neustadt an der Weinstraße

P LP SP
MA JA VI RE DE
WA GR S PG JS MS MK

Herr
Dipl.-Ing. Achim Piske
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-31267
referat23@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

11.10.2021

Mein Aktenzeichen
23/05/6/2021/0096
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
17.09.2021

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Thomas Lill
Thomas.Lill@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-1284
06321 33398

Bauleitplanung der Vollzug des Baugesetzbuches;
Bebauungsplanentwurf "Sondergebiet Lebensmittelmark an der L 478" der OG Vinnig-
nen, Frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in unmittelbarer Nähe zu einem Mischgebiet
oder zu einem allg. Wohngebiet beinhaltet das Potential zu einem immissionsschutz-
rechtlichen Konflikt zwischen Marktbetrieb und der Wohnnutzung.

Die beigelegte Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Malo zeigt, dass
die Immissionsrichtwerte bei Einhaltung der getroffenen Annahmen eingehalten wer-
den.

Somit bestehen **keine Bedenken** grundsätzlicher Art gegen den Bebauungsplanentwurf.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Lill

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.